

RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,
MOBIL 01703288882

[RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening](#)

Bundesverfassungsgericht
Karlsruhe

per beA-Schreiben eingereicht

Hinweis von RA Appelt:

Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr.
König ist fallbezogen nachgewiesen
"BEFANGEN", und hat trotz des
gegen sie- *persönlich* - gestellten
"BEFANGENHEITSANTRAGES" diesen

unter vorsätzlicher Verletzung von § 18 I Nr. 1 BVerfGG - *persönlich* - verworfen; ebenso die
Verfassungsbeschwerde, samt Eilantrag. Beweis: vgl. BVerfG Az. 2 BvR 309/25.

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

13. März 2025

**Grund: Zur strafbaren Begünstigung von SICH selbst, sowie der sich fallbezogen - beweisüberführt -
strafbar gemacht habenden über 30 hessischen Richter* und Staatsanwälte*; vgl. die gegen Frau Dr.**

Ihr Zeichen: Az. 2 BvR 310/25 (Az. 2 BvR 309/25)

König erhobenen STRAFANZEIGE (wegen Begünstigung und Strafvereitelung im Amt).

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesverfassungsgerichts!

TEIL I:

Der Fall, ausgedrückt in „einem Satz“: Das LG Wiesbaden hat zusammen mit der „geklagt“(!) habenden RA-Kanzlei W. **GbR** wiederholt vorsätzlich u.a. einen mittäterschaftlichen PROZESSBETRUG begangen, um damit strafbar zu verhindern, dass der Unterfertigte als ZEUGE in dem von meiner Mandantin angekündigtem Schadensersatzprozess betreffend die Datenschutzverstöße und Gesetzesverstöße der Kanzlei W. und deren angeblichen Mandantin, der US-Bank „SCU“, vor einem ordentlichen US-Gericht aussagen kann; was die Kanzlei W. im Falle ihrer Verurteilung, bzw. der Verurteilung der US-Bank „SCU“ (über deren Regressanspruch der „SCU“ gegen die Kanzlei W.) gesichert in INSOLVENZ¹ gebracht hätte, sowie deren GbR-Gesellschafter².

Da der Unterfertigte diesen mittäterschaftlich begangenen PROZESSBETRUG der benannten Straftäter (Gericht und Kanzlei) strafrechtlich angezeigt hat, was die Richter* des den mittäterschaftlich begangenen PROZESSBETRUG

1 da die RA-Kanzlei W. – beweisbar – jeweils VORSÄTZLICH gehandelt hatte, weshalb deren berufsständische Haftpflichtversicherung eine Einstandspflicht gesichert abgelehnt hätte.

2 Gemäß eingeholter Auskunft von US-Kollegen, hätte der SCHADENSERSATZANSPRUCH eine Höhe von (USA-typisch) mindestens 20.000.000,-- US\$ betragen. Und im Falle einer Sammelklage durch in gleicher Weise geschädigter Bankkunden gut 100.000.000,-- US\$ und mehr betragen. BITTE beachten Sie dabei zudem, dass die Kanzlei W. sich als angebliche „Rechtsabteilung“ der US-Bank „SCU“ für ganz Europa ausgibt, und die Kanzlei W. – bis zum heutigen Tage – fortgesetzt z.B. das DATENSCHUTZRECHT der „SCU“-Kunden (= z.B. des Großteils der in der EU stationierten US-Soldaten) weiterhin verletzt. Da wären sehr schnell ein paar tausend Kläger für eine SAMMELKLAGE zusammengekommen.

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

im Falle ihrer Verurteilung sowohl ihr AMT, als auch ihre PENSION kosten würde³, entschloss sich die fallbezogen GESAMTE Zivil- und StrafJUSTIZ eines ganzen BUNDESLANDES (= Hessen) zur fallbezogen VOLLSTÄNDIGEN KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES, um über die fortlaufend vom Unterfertigten – anlassbezogen – erhobenen Strafanzeigen NICHT entscheiden zu müssen. *Die JUSTIZ stellte und stellt sich fallbezogen, soweit es um die Strafanzeigen/Beschwerden/Rechtsmittel gegen die JUSTIZ-STRAFTÄTER geht, einfach seit FÜNF JAHREN auf „TOT“*, nicht vorhanden seiend, antwortete und ermittelt durchgehend NICHT gegen die sich u.a. der BEGÜNSTIGUNG, sowie der STRAFVEREITELUNG im AMT – unwiderlegbar bewiesen – schuldig gemacht habenden AMTSKOLLEGEN*.

BITTE vergegenwärtigen Sie sich FALLBEZOGEN fortlaufend, dass die 4. ZK des LG Wiesbaden dem Beschwerdeführer *STRAFBEWÄHRT* verboten hat, gegenüber Dritten u.a. zu behaupten, die RA-Kanzlei W. hätte DATENSCHUTZVERSTÖSSE zulasten meiner Mandantin begangen. Hätte die RA-Kanzlei W. z.B. KEINE Datenschutzverstöße, etc. zulasten meiner Mandantin begangen, so wäre *N DIE* – aufgrund e.V.-Antrag/Klage der RA-Kanzlei W. – angestrengte Urteile niemals in Zweifel gezogen worden.

DENN: I. Die RA-Kanzlei W. hat fallbezogen schwerste Grundrechtsverletzungen, Straftaten und DATENSCHUTZVERSTÖSSE begangen, was der Beschwerdeführer Ihnen nachfolgend beweisbelegt darlegen wird. UND

II. PROZESSBETRUG!: Die RA-Kanzlei W. haben WIEDERHOLT gemeinsam mit den Richtern* der 4. ZK des LG Wiesbaden sich des MITTÄTERSCHAFTLICH begangenen PROZESSBETRUGES vorsätzlich schuldig gemacht, OHNE dessen fortlaufend konsequent mittäterschaftliche Straftatbegehung, i.V.m. des durchgehenden Verstoßes des Gerichts gegen Art. 103 I GG, die Entscheidungen der 4. ZK des LG Wiesbaden niemals hätten gefällt werden dürfen.

URTEILSRELEVANTE FRAGEN:

1. Hat die Mandantin des unterfertigten Beschwerdeführers ihr GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung⁴ aktiv und wirksam gegenüber der Kanzlei W. und gegenüber der US-Bank „SCU“ ausgeübt?

Antwort: JA!

³ Prozessbetrug § 263 StGB, Begünstigung § 257 StGB; Rechtsbeugung § 339 StGB; Nötigung § 240 StGB; etc.

⁴ vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG

Beweis: (beispielhaft) Anlage 31a und Anlage 31b

Hinweis: Die Ausübung des GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung ist jederzeit FORMLOS möglich, soweit der entsprechende Wille der datenbetroffenen Person, welche sein GRUNDRECHT ausübt, objektiv verständlich zum Ausdruck gebracht wird/wurde, was vorliegend bewiesen der Fall ist, vgl. (beispielhaft) Anlage 31a und Anlage 31b.

2. Hat der Unterfertigende dies dem LG Wiesbaden schriftsätzlich und beweisbelegt und begründet – im Rahmen der fortgesetzten „KLAGEN“ der Kanzlei W. gegen den Unterfertigenden – beweisbelegt vorgetragen?

Antwort: JA!

Beweis: (beispielhaft) Anlage33a, vgl. *dort z.B. Seite 5ff, 6, 8, 9,..*; sowie Anlage33b, vgl. *dort z.B. Seite 4-7, Seite 12ff, Seite 15ff,..* worin gleichfalls das Gericht explizit auf das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin begründet und wiederholt hingewiesen wurde; sowie Anlage33c, vgl. *dort z.B. Seite 4-6, Seite 14ff,..*; sowie Anlage33d, vgl. *dort z.B. Seite 3ff*, sowie Anlage33e, und und und

Einschub: Wissend, dass die Richter* der 4. ZK des LG Wiesbaden eine VORSÄTZLICHE Begünstigung § 257 StGB ihrer „Verwandten“, der RA-Kanzlei W. vorsätzlich strafbar begehen wollen, hatte der Unterfertigende monatelang „BEFANGENHEITS“-Beschwerden z.B. zulasten von Frau Richterin Pradt erhoben, welche gleichfalls rundweg – vorsätzlich gesetzwidrig und mittels Art. 103 I GG-Verletzung abgelehnt wurden.

Beweis: (beispielhaft) Anlage25;

→→UND WIE hat Frau Richterin Pradt – fallbezogen, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 – geurteilt? VORSÄTZLICH strafbar BEGÜNSTIGEND i.S.d. § 257 StGB zugunsten ihre „Verwandten“, der RA-Kanzlei W..

Beweis: (beispielhaft) Anlage50a (und Anlage50b mit Anm. des Unterfertigenden)

→→ Und jetzt soll sich der vorliegende BESCHWERDEFÜHRER – *ERNEUT* – einem – beweisüberführt BEFANGENEN Strafgericht – strafrechtlich überantworten müssen?!

3. Hat die wiederholt erkannt habende 4. ZK des LG Wiesbaden das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin in seiner Urteilsfindung & -fällung

an irgendeiner Stelle berücksichtigt? Und/oder eine grundrechtsbezogene GRUNDRECHTSABWÄGUNG vorgenommen? Ja das aktiv ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin zu irgendeinem ZEITPUNKT, bzw. an irgendeiner Stelle seiner fallbezogen getroffenen Entscheidungen tatsächlich und rechtlich berücksichtigt?

Antwort: NEIN!

Beweis: (beispielhaft) Anlage50a (und Anlage50b mit Anm. des Unterfertigenden), verbunden mit dem Hinweis, dass die 4. ZK auch bereits im vorausgegangenen e.V.-Verfahren Az. 4 O 719/20 wiederholt durchgehend, mittels vorsätzlicher VERLETZUNG von Art. 103 I GG, das aktiv ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin einfach tatsächlich und rechtlich ignoriert, und vorsätzlich – die RA-Kanzlei W. begünstigend (§ 257 StGB) – NICHT in seine Urteilsfindung- und -fällung einbezogen hat.

4. DURFTE die 4. ZK des LG Wiesbaden mittels – durchgehender – Verletzung von Art. 103 I GG („rechtliches Gehör“), das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin bei seiner Entscheidungs-/Urteilsfällung WIEDERHOLT und VORSÄTZLICH ignorieren und missachten?

Antwort: NEIN!

Grund: „§ 31 BVerfGG“ i.V.m. dem falleinschlägigen GRUNDSATZURTEIL des BVerfG aus 1983, sog. „Erstes Volkszählungsurteil“, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG ist sowohl für uns „gemeinen Bürger“, als auch für die JUSTIZ bindend wie ein GESETZ.

5. Hat die 4. ZK des LG Wiesbaden diese Gesetzesverletzungen VORSÄTZLICH begangen?

Antwort: JA!

Beweis: vgl. vorstehende Beweise Anlage31a, Anlage31b, Anlage33a, Anlage33b, Anlage33c, im Abgleich mit Anlage50a und Anlage50b, welche belegen, dass die 4. ZK konkret und im Detail auch über die aktive GRUNDRECHTSausübung meiner Mandantin, sowie auf das fallbezogene BESTEHEN des GRUNDRECHTS meiner Mandantin – wiederholt begründet – informiert war, UND dass die 4. ZK das ihr beweisbelegt wiederholt vorgetragene GRUNDRECHT meiner Mandantin – mittels zusätzlicher DAUER-Verletzung von Art. 103 I GG – die klagende Prozesspartei W. (ihre „Verwandten“) vorsätzlich strafbar BEGÜNSTIGT (§ 257 StGB) haben. Auf die vorstehend Ihnen genannten Beweise/Anlagen wird ergänzend verwiesen.

6.a Hat der unterfertigende Beschwerdeführer hiergegen, konkret gegen die Kanzlei W. und gegen die Richter* der 4. ZK des LG Wiesbaden jeweils Strafanzeige erhoben?

Antwort: JA!

Beweis: 1. Strafanzeige gegen Kanzlei W., vgl. Anlage47a sowie 2. (beispielhaft, die erste und zweite erweiterte) Strafanzeige gegen die Richter* der 4. ZK des LG Wiesbaden, vgl. Anlage39a = Erste Strafanzeige gegen die 4. ZK des LG Wiesbaden; Anlage39b = Zweite Strafanzeige gegen die 4. ZK des LG Wiesbaden;

6.b Hat die mittels Strafanzeigen des Unterfertigten „angerufene“ Justiz z.B. auf die benannt nachgewiesenen Strafanzeigen 1 und 2 gegen die 4. ZK des LG Wiesbaden reagiert, ermittelt, Strafanklage erhoben, etc.?

Antwort: NEIN!

Vielmehr hat sich die hessische JUSTIZ hinsichtlich der Strafanzeigen des Unterfertigten gegen die benannten Richter*/StAe* einfach fortgesetzt durchgehend TOT gestellt; KEINE Aktenzeichen vergeben, etc., auf keine eingelegten RECHTSMITTEL, Beschwerden, etc. reagiert, sondern sich EINFACH durchgehend TOT gestellt. ODER es wird hierüber von der JUSTIZ vorsätzlich gesetzwidrig, sowie grundrechtsverletzend entschieden. ODER die JUSTIZ stoppt mitten im Verfahren, und entscheidet dann einfach nichtmehr, und/oder nichtmehr abschließend.

Beweis: (beispielhaft⁵) 1. Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG Frankfurt a.M. gegen die Richter* der 4. ZK des LG Wiesbaden Anlage46a, und Anlage46b (Stellungnahme zum Klageerzwingungsverfahren gegen die Kanzlei W.⁶), inkl. der vorausgegangenen Entscheidungen z.B. Anlage46c. 2. Klageerzwingungsverfahren gegen die Kanzlei W., Anlage47a;

7. Ist die JUSTIZ fallbezogen – nach dem gleichen, vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzenden „tot“-stell-Muster – auch hinsichtlich ALLER weiteren fallbezogen erhobenen, über 60 Strafanzeigen des Unterfertigten gegen sich – beweisüberführt – strafbar gemacht habende Richter*/StAe* verfahren?

5 Sehr geehrte Damen und Herren des BVerfG, etc., der Unterfertigte könnte Ihnen zu Beweis Zwecken hierzu TAUSENDE von Schriftsatzschreiben übersenden, weshalb ich mich auf eine – *beispielhafte* – Ausführung beschränken MUSS, zumal eine beA-Nachricht nicht größer als 50 MB sein darf.

6 Da die Kanzlei W. zusammen mit der 4. ZK des LG Wiesbaden fallbezogen wiederholt u.a. einen **mittäterschaftlichen PROZESSBETRUG** begangen haben, geht die JUSTIZ folglich auch – ebenfalls vorsätzlich grundrechtswidrig – einfach nicht gegen die Kanzlei W. vor, weil sie ja dann auch gegen sich selbst ermitteln müssten.

Antwort: JA!

Beweis: (erneut beispielhaft⁷): Anlage47b; Anlage47c; Anlage47d; Anlage47e; Anlage47f; Anlage47g; Anlage47h; Anlage47i; Anlage47j; Anlage47k; Anlage47L; und und und.

KEINE EINZIGE dieser (und aller weiteren) – fallbezogen – gegen die benannten Richter*/StAe* vom Beschwerdeführer – anlassbezogen – erhobenen Strafanzeigen, Rechtsmittel, Beschwerden, Klageerzwingungsverfahren, etc. wurden von der hessischen JUSTIZ ermittelnd bearbeitet, und/oder gar hierüber jeweils entschieden. IN KEINEM EINZIGEN FALL! Und wenn im Einzelfall mal eine Zwischenentscheidung von der Justiz getroffen wurde, z.B. Ablehnung einer Beschwerde des Unterfertigenden, dann wurde auch eine solche Entscheidung unter VORSÄTZLICH und DURCHGEHENDER VERLETZUNG von Art. 103 I GG („rechtliches Gehör“) und vorsätzlicher NICHTBERÜCKSICHTIGUNG der jeweils vom Unterfertigenden – urteilsrelevanten – eingereichten BEWEISE entschieden; und damit erneut „freisprechend“ zugunsten der angezeigten Richter*/StAe*.

8. Wurde auch nur hinsichtlich EINER EINZIGEN dieser fallbezogen über 60 Strafanzeigen des Unterfertigenden gegen die benannten Richter*/StAe* von der JUSTIZ ermittelt, oder gar darüber entschieden?

Antwort: NEIN!, und zwar betreffend KEINER EINZIGEN Strafanzeige des Unterfertigenden gegen die benannten Richter*/StAe*.

Beweis: (erneut beispielhaft⁸): Anlage47b; Anlage47c; Anlage47d; Anlage47e; Anlage47f; Anlage47g; Anlage47h; Anlage47i; Anlage47j; Anlage47k; Anlage47L; und und und. Zudem hat die JUSTIZ einen nicht unerheblichen Teil⁹, der vom Unterfertigenden als „Strafanzeige“ bezeichneten Strafanzeigen, einfach in Dienstaufsichtsbeschwerden umgedeutet, und dann auch über diese fortgesetzt NICHT entschieden. ◀AUCH DAMIT versuchte mich die JUSTIZ fortgesetzt einfach nur zu beschäftigen, ohne, dass die Anstrengungen des Unterfertigenden auch nur in einem einzigen Fall zum Erfolg geführt hätten.

GRUND: Durchgehend vorsätzlicher Verstoß der JUSTIZ gegen Art. 103 I GG,

7 Sehr geehrte Damen und Herren des BVerfG, etc., der Unterfertigende könnte Ihnen zu Beweis Zwecken hierzu TAUSENDE von Schriftsatzschreiben übersenden, weshalb ich mich auf eine – *beispielhafte* – Ausführung beschränken MUSS, zumal eine beA-Nachricht nicht größer als 50 MB sein darf.

8 Sehr geehrte Damen und Herren des BVerfG, etc., der Unterfertigende könnte Ihnen zu Beweis Zwecken hierzu TAUSENDE von Schriftsatzschreiben übersenden, weshalb ich mich auf eine – *beispielhafte* – Ausführung beschränken MUSS, zumal eine beA-Nachricht nicht größer als 50 MB sein darf.

9 mindestens 10 „Strafanzeigen“ des Unterfertigenden; und dass – eingereicht durch einen Rechtsanwalt – eine solche „Umdeutung“ unzulässig ist, muss wohl nicht erst ausgeführt werden.

unter gleichzeitig vorsätzlicher Nichtbeachtung der jeweils vom Unterfertigten eingereichten Beweise und Beweisangebote. ← denn anderenfalls hätte die JUSTIZ antragsgemäß entscheiden und STRAFANKLAGE gegen seine AMTSKOLLEGEN erheben müssen; was die JUSTIZ ja fallbezogen seit FÜNF JAHREN mittels der fallbezogenen KOMPLETTABSCHALTUNG des RECHTSSTAATES zu verhindern versucht.

9. Weshalb hat die fallbezogene JUSTIZ diese STRAFTATEN zugunsten seiner AMTSKOLLEGEN seit FÜNF JAHREN durchgehend betrieben?

Antwort: Zur vorsätzlich strafbaren BEGÜNSTIGUNG § 257 StGB, und STRAFVEREITELUNG im AMT §§ 258a, 258 StGB zugunsten ihrer jeweiligen AMTSKOLLEGEN, welche im Falle ihrer strafrechtlichen Verurteilung allesamt ihr AMT und ihre PENSION verloren hätten, vgl. das jeweilige Strafmaß bezüglich der von den Richtern*/StAe*, jeweils VORSÄTZLICH, begangenen Straftatbestände i.V.m. dem einschlägigen Beamtenrecht.

10. Hat die fallbezogene JUSTIZ damit z.B. vorsätzlich gegen den Beschluss des BVerfG vom 11. Feb. 2022 verstoßen? ; vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022.

Antwort: JA!, und dies fallbezogen seit FÜNF JAHREN!

Begründung: Dieser Beschluss des BVerfG bestimmt, dass an die rechtliche Verfolgung von AMTSTRÄGERN (wie z.B. Richter*/StAe*) KEINE höheren Anforderungen gestellt werden dürfen, wie an die rechtliche Verfolgung gegen uns „gemeine Bürger“. ← Der Unterfertigte hat JEDE

11. BEFANGENHEIT der über mich wegen angeblicher „Beleidigung“ richtenden Gerichte LG Frankenthal und LG Wiesbaden.

Trotz, dass diese Richter*

- ✓ AMTSAUSÜBEND von der – nachgewiesenen – Begehung der aufgezeigten STRAFTATEN ihrer AMTSKOLLEGEN Kenntnis erlangten, und es sich
- ✓ bei diesen STRAFTATEN der AMTSKOLLEGEN allesamt um sog. „Offizialdelikte“ handelt, welche
- ✓ ZUDEM – unmittelbar fallbezogen – mit den gegen mich geführten Beleidigungsstrafverfahren sind, UND
- ✓ diese Richter* nach dem sog. „Legalitätsgrundsatz“ – rechtlich zwingend – diese „Offizialdelikte“ ihrer AMTSKOLLEGEN zur Strafanzeige bringen MÜSSEN,
- ✓ erheben die wegen angeblicher BELEIDIGUNG über mich „urteilenden“ Richter* KEINE Strafanzeige gegen ihre AMTSKOLLEGEN.

Damit begehen diese über mich „urteilenden“ Richter* u.a.

- ✓ VORSÄTZLICH eine strafbare BEGÜNSTIGUNG § 257 StGB zugunsten ihrer AMTSKOLLEGEN.

Oder wollen Sie ernsthaft behaupten, Sie = diese Richter*, würden KEINE Strafanzeige gegen einen „gemeinen Bürger*“ erheben, welcher – FALLBEZOGEN – sich z.B. des PROZESSBETRUGES schuldig gemacht hat?

DENNOCH bestreiten Sie eine „BEFANGENHEIT“, und begründen dies lapidar damit, dass „diese Richter*“ ja eine „andere Meinung“ vertreten könnten.

FRAGE: Sind z.B. die vorgeworfene Straftatenbegehungen der 4. ZK des LG Wiesbaden – bewiesen –, JA oder NEIN?

ANTWORT: unbestreitbar JA!

Wieso erheben Sie dann nicht endlich z.B. STRAFANZEIGE gegen die Richter* der 4. ZK des LG Wiesbaden?

ANTWORT: Zu deren strafbaren BEGÜNSTIGUNG, § 257 StGB!

Frage: Ist dies zulässig?

Antwort: NEIN!, vgl. oben.

Der unterfertigende Beschwerdeführer führt weiter aus wie folgt:

Kurzdarstellung des Falles:

1. Die RA-Kanzlei W. hatte u.a. volle 7 Monate – ohne datenschutzrechtliche Erlaubnis – Art. 6 DSGVO, „heimlich“, sowie vorsätzlich gesetzwidrig die Daten meiner Mandantin verarbeitet.

Rechtlicher Hinweis: Spätestens kurz vor Aufnahme der Datenverarbeitung durch die „Datenverarbeitungsstelle“ (hier: = Kanzlei W.), muss die Datenverarbeitungsstelle der datenbetroffenen Person, rechtlich zwingend, folgende Informationen mitteilen: (a) DASS man die Daten der datenbetroffenen Person JETZT verarbeiten wird, und (b) zu welchem Zweck, und (c) auf Basis welcher konkreten datenschutzrechtlichen Erlaubnisgrundlage die Verarbeitung der Daten der datenbetroffenen Person durch die konkrete „Datenverarbeitungsstelle“ erfolgt, Art. 6 DSGVO.

Die Kanzlei W. hat – unwiderlegbar bewiesen – in Gänze gegen die vorstehend ausgeführten Buchstaben „(a)“ bis „(c)“ VORSÄTZLICH verstoßen. Also schon damit – beweiserführt – DATENSCHUTZVERSTÖSSE zulasten meiner Mandantin verübt.

2. Im Bemühen um ein Unterbinden dieser Gesetzesverstöße zulasten meiner Mandantin, wies meine Mandantin die RA-Kanzlei W. darauf hin, eine Schadensersatzklage – in den USA – anstrengen zu wollen, u.a. wegen der fortlaufenden Datenschutzverstöße der RA-Kanzlei W., sowie deren angeblicher „Mandantin“ (= der US-Bank „SCU“).

Rechtlicher Hinweis: Die Rechtsanwaltskanzlei W. hat im benannten Zeitraum (28. August 2019 bis 28. März 2020), also volle SIEBEN MONATE lang – datenschutzrechtlich – zigfach gegen einschlägiges Datenschutzrecht verstoßen, wie z.B. VERSTOSS gegen: Art. 6 DSGVO; Art. 5 Abs. 1 lit. a. – c. DSGVO; Art. 5 Abs. 2 DSGVO; Art. 13 DSGVO; Art. 15 DSGVO; Art. 42ff DSGVO; etc. ; und all dies ohne Vorliegen einer fallbezogen datenschutzrechtlichen Erlaubnis, = Verstoß gegen Art. 6 DSGVO.

3. 28. März 2020 Da die RA-Kanzlei W. und die US-Bank „SCU“ ihre Datenschutz- und Gesetzesverstöße zulasten meiner Mandantin dennoch NICHT einstellten, sondern fortsetzten, erklärte meine Mandantin auf Basis des GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung¹⁰, gegenüber der Kanzlei W. und der US-Bank „SCU“ ein ausnahmsloses DatenverarbeitungsVERBOT; und dies am 28. März 2020.

Beweis: 1. Anlage 31a und Anlage 31b; 2. Belegende Zeugenaussage meiner Mandantin, b.b.; 3. Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden, b.b., etc.

Rechtlicher Hinweis:

(1) – rein hypothetisch unterstellt – die Kanzlei W. hätte bis zum 28. März 2020 fallbezogen über eine anwaltliche Vollmacht verfügt, was –

¹⁰ vgl. **§ 31 BVerfGG** i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG

nachgewiesen – **nicht** der Fall war und ist, und hätte auf Basis von Art. 6 I lit. f DSGVO die Daten meiner Mandantin verarbeiten dürfen, was **nicht** der Fall war und ist, so hätte die Kanzlei W. MIT ZUGANG der auf Basis des Grundrechts¹¹ auf informationelle Selbstbestimmung erklärten DatenVerarbeitungsTotalVERBOTES meiner Mandantin – ausnahmslos JEDE – Verarbeitung der Daten meiner Mandantin **SOFORT einstellen**, und eine sog. „**Interessenabwägung**“ vornehmen und protokollieren müssen; vgl. **z.B.** Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO.

- a. Die Kanzlei W. hat:
 - i. weder eine „**Interessenabwägung**“ vorgenommen, noch
 - ii. „**protokolliert**“, und ist auch zudem
 - iii. der sich daraus – rechtlich zwingend – ergebenden RECHTSFOLGE auch weiterhin NICHT gefolgt, wegen des aktiv ausgeübten *GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung* SÄMTLICHE Verarbeitungen der Daten meiner Mandantin SOFORT einzustellen.
- ⇒ Auch damit hat die Kanzlei W. sowohl
- fortgesetzt schwerste Datenschutzverstöße begangen, als auch
 - das aktiv ausgeübte GRUNDRECHT¹² auf informationelle Selbstbestimmung meiner Mandantin fortgesetzt vorsätzlich verletzt.
- ⇒ **ACHTUNG: Es ist bewiesen**, dass die Kanzlei W. die Daten meiner Mandantin sowohl **VOR** dem 28. März 2020, als auch **NACH** dem **28. März 2020**¹³ fortgesetzt verarbeitet und unter Verstoß gegen Art.

11 vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG

12 vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG

13 Also dem ZEITPUNKT der aktiven Ausübung ihres GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung gegen der Kanzlei W. und der US-Bank „SCU“

42ff DSGVO fortgesetzt zwischen der EU und dem datenschutzrechtlichen DRITTLAND USA hin und her gesandt hat!

- Also sowohl VOR dem 28. März 2020 hat die Kanzlei W., im ZEITRAUM 28. August 2019 bis 28. März 2020 (= volle SIEBEN MONATE) OHNE Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, die Daten meiner Mandantin fortgesetzt verarbeitet und versandt, UND
- NACH dem 28. März 2020 hat die Kanzlei W. ZUSÄTZLICH noch FORTGESETZT VORSÄTZLICH gegen das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung¹⁴ meiner Mandantin verstoßen.

- I. Die RA-Kanzlei W. hat bis heute – fallbezogen – KEINE anwaltliche Vollmacht vorlegen können. Ja, die Kanzlei W. kann bis zum heutigen Tage nicht einmal beweisen, dass die urkundlich – bewiesen – gefälschten Vollmacht überhaupt der „Feder“ des die Vollmacht unterschriebenen „SCU“-Mitarbeiters stammt.
- II. Die RA-Kanzlei W., vertreten durch RA M., hat in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Frankfurt a.M., unter dem in der Verhandlung aufgekommenen Beweisdruck sogar die URKUNDLICHE FÄLSCHUNG der fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht GESTANDEN.

Beweis: Belegende Zeugenaussage von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Frankfurt a.M., Zeil 40-42, Frankfurt a.M.

DENNOCH hat die StA Wiesbaden – trotz auch diesbezüglich erhobener Strafanzeige gegen die RA-Kanzlei W. – auch weiterhin ausnahmslos JEDE staatsanwaltschaftliche ERMITTLUNG, etc., VORSÄTZLICH fortgesetzt unterlassen.

14 vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG

Die RA-Kanzlei W. hat sich zudem – nachgewiesen – des mehrfach begangenen Prozessbetruges strafbar gemacht, sowie der Nötigung meiner Mandantin, etc., sowie der fortgesetzt strafbaren und gesetzwidrigen Verarbeitung der Daten meiner Mandantin.

Ergänzende TATSÄCHLICHE und RECHTLICHE Hinweise zum Thema „anwaltliche Vollmacht“ der RA-Kanzlei W.:

Der benannte e.V.-Antrag der RA-Kanzlei W. vom 6. April 2020 wurde zudem nicht einmal beschlussfähig gestellt, woran die erkennende 4. ZK des LG Wiesbaden gleichfalls – vorsätzlich gesetzwidrig - KEINEN Anstoß nahm.

- Die RA-Kanzlei W. hatte – *ohne Vorlage des lediglich von ihr behaupteten allgemeinen „Beratervertrages“ mit der US-Bank „SCU“* – ihr rechtliches DÜRFEN der fallbezogenen e.V.-Antragstellung mit dem angeblichen Vorliegen eines „Beratervertrages¹⁵“ „begründet“.

- In dem e.V.-Antrag der RA-Kanzlei W. vom 6. April 2020 findet sich KEIN EINZIGES WORT vom Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht.

- Noch im Januar und März 2020 verlor die RA-Kanzlei W. zwei gesondert gegen den Beschwerdeführer bei der RAK-München angestrebte Beschwerdeverfahren¹⁶ krachend, da die Kanzlei W. trotz AUFFORDERUNG des

15 Ein solcher zwischen der Kanzlei W. und der US-Bank „SCU“ geschlossener ALLGEMEINER „Beratervertrag“ kann WEDER eine fallbezogene anwaltliche VOLLMACHT ersetzen, NOCH ist ein Vertrag zulasten DRITTER zulässig, aus welchem die RA-Kanzlei W. ihr fallbezogenes DÜRFEN ja fortgesetzt lediglich BEHAUPTEND abgeleitet hat; auch im e.V.-Antrag vom 6. April 2020. ZUDEM: trotz wiederholtem BESTREITEN des Unterfertigenden, hat das LG Wiesbaden fortgesetzt keine VORLAGE dieses allgemeinen „Beratervertrages“ von der Kanzlei W. verlangt. ← ging aber laut Urteilsbegründung von dessen Bestehen – ohne jede Nachprüfung – aus.

16 Die Kanzlei W. warf dem Beschwerdeführer vor, mit der DIREKTKONTAKTAUFNAHME des Beschwerdeführers mit deren angeblicher „Mandantin“ (= US-Bank „SCU“), vorsätzlich gegen das diesbezüglich berufsständische Verbot der Direktkontaktaufnahme mit der gegnerischen Mandantschaft verstoßen zu haben.

Unterfertigten (und der RAK-München) zur Vorlage einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht **NICHT** in der Lage waren. ← doch am 20. April 2020 behauptete die Kanzlei W. urplötzlich und zum ersten Mal, dass ihr eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht bereits mit Fallbeginn (28. August 2019) vorgelegen hätte.

- Auch verheimlichte die RA-Kanzlei W. in ihrer e.V.-Antragstellung bewusst wahrheitswidrig die Tatsache, dass meine Mandantin, auch zulasten der RA-Kanzlei W., ihr GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung am 28. März 2020 aktiv ausgeübt hatte, UND
- dass sie, die RA-Kanzlei W., hiergegen bereits wiederholt vorsätzlich verstoßen hatte.
 - Hinweis: das e.V.-Verfahren (6. April 2020) fand in der **Corona-HOCHPHASE** statt, OHNE, dass der Unterfertigende sich dazu überhaupt hatte äußern können.
- Unter vermutetem HINWEIS der 4. ZK des LG Wiesbaden, dass sie, die Kanzlei W., ihren gestellten e.V.-Antrag MANGELS VORLIEGEN EINER FALLBEZOGENEN ANWALTlichen VOLLMACHT VERLIEREN wird, behauptete die RA-Kanzlei W. urplötzlich und ERSTMALS am 20. April 2020 per E-Mail an den Beschwerdeführer, fallbezogen über eine anwaltliche Vollmacht zu verfügen, welche sie mir bereits am 28. August 2019 per FAX übersandt hätten.

Beweis: Anlage31a und Anlage31b, jeweils b.b.

- AUFFÄLLIG an dieser per E-Mail übersandten Vollmacht-Kopie war nämlich ein angebliche AUSSTELLUNGSDATUM vom „28. August 2019“.

- Wenn, wie **ERSTMALS** von der RA-Kanzlei W. am 20. April 2020 überhaupt nur **behauptet**, die RA-Kanzlei W. tatsächlich bereits seit dem „28. August 2019“ überhaupt eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht **VERFÜGT HÄTTE**, warum:
 - hatte die RA-Kanzlei W. überhaupt ein HALBES JAHR wiederholt auf die NICHTBESTELLRÜGEN des Beschwerdeführers – wortlos – NICHT reagiert, und dem Beschwerdeführer z.B. per E-Mail kurz ihre angebliche Vollmacht vom „28. August 2019“ übersandt?
 - Warum hatte die RA-Kanzlei W. bei Stellung ihres e.V.-Antrages gegen den Beschwerdeführer AM 6. April 2020 KEIN EINZIGES WORT vom Vorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen VOLLMACHT verloren, und stattdessen – rechtlich unzulässig – ihr fallbezogenes rechtliches Dürfen mit einem angeblichen „Beratervertrag“ mit der US-Bank „SCU“ begründet? Und
 - warum hat die RA-Kanzlei W. ihre noch im JANUAR und MÄRZ 2020 mit großem Arbeitsaufwand gegen den Unterfertigten geführten Kammerbeschwerden – sehenden Auges – KRACHEND verloren, wenn sie doch angeblich bereits zu Fallbeginn (August 2019) angeblich überhaupt eine fallbezogene anwaltliche VOLLMACHT verfügt hatten? ◀ Der Unterfertigte hatte nämlich bezüglich der benannten RAK-Beschwerden der RA-Kanzlei W. lediglich den Einwand erhoben: OHNE Vorliegen eines fallbezogenen Mandats der RA-Kanzlei W., kann der Unterfertigte auch KEINE standeswidrige Kontaktaufnahme mit der gegnerischen Mandantenseite begangen haben, verbunden

mit der Aufforderung an die RA-Kanzlei W., dann doch ENDLICH eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorzulegen.

UND DA die RA-Kanzlei W. dennoch weder im Januar 2020, noch im März 2020 eine fallbezogene anwaltliche VOLLMACHT dem Unterfertigenden und/oder der RAK-München hat vorlegen können, verlor die RA-Kanzlei W. ihre beiden gegen den Unterfertigenden geführten Kammerbeschwerdeverfahren krachend.

- GRUND: Die RA-Kanzlei W. verfügte weder im **Januar 2020**, noch im **März 2020**, noch zum Zeitpunkt ihrer e.V.-Antragstellung vom 6. **April 2020**, über eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht! ← DENNOCH behauptete die RA-Kanzlei W. ab 20. April **2020** vorsätzlich wahrheitswidrig, seit dem „28. August **2019**“ bereits über eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht zu verfügen.
- Die RA-Kanzlei W. kann – trotz wiederholt diesbezüglich vom Unterfertigenden erhobenen Bestreitens – BIS ZUM HEUTIGEN TAGE nicht einmal nachweisen, dass die von ihre ERSTMALS am 20. April **2020** wahrheitswidrig behauptete fallbezogene anwaltliche Vollmacht von der US-Bank „SCU“ stammt, welche sich zudem vorsorglich von allen fallbezogenen Machenschaften der RA-Kanzlei W. und ihres Mitarbeiters, eines Herrn von Streicher, OFFIZIELL DISTANZIERT. Wissend, dass sie, die „SCU“ sich erneut haftungsrechtlich angreifbar macht, wenn sie die von ihrem Mitarbeiter und der RA-Kanzlei W. fallbezogen begangenen STRAFTATEN als im Einklang mit dem Willen des US-Vorstandes der US-Bank „SCU“ erklärt.

BITTE beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Regeln und Grenzen der Logik der Denkgesetze, der Beweiswürdigung, sowie des Beweismaßes.

I. Denn ein Verstoß gegen die Denkgesetze ist gem. hM in jedem Fall immer dann vorliegend,

I.1 wenn in der Urteilsbegründung ein bloß möglicher Schluss, unter mehreren (gleichermaßen) möglichen, als (einzig) zwingender Schluss dargestellt wird, vgl. u.a. Schweizer, M., in „Beweiswürdigung und Beweismaß“, Tübingen/Zürich 2015, S. 83, m.w.N..

I.2 Auch kann erst dann vom Vorliegen eines Beweises ausgegangen werden, wenn der Richter persönlich subjektiv voll überzeugt ist, „und auch sein darf, und zwar nicht nur von der Wahrscheinlichkeit nach § 294 Rn 1, sondern von der Wahrheit der behaupteten Tatsache“, vgl. Baumbach, ZPO-Kommentar, 74. Aufl., § 286 Rn 16, mit weiteren Nachweisen; ebenso Zöller, 31. Aufl., § 286 Rn. 17ff, 19 ZPO.

Diese hM und ständige Rechtsprechung vor Augen, belegen ALLE von der 4. ZK des LG Wiesbaden fallbezogen gefällten Entscheidungen/Urteile *Az. 4 O 719/20 und Az. 4 O 2410/20*, dass die Richter* der 4. ZK des LG Wiesbaden DURCHGÄNGIG gegen ALLE Regeln und Grenzen der Logik der Denkgesetze, der Beweiswürdigung, sowie des Beweismaßes verstoßen haben.

Weiterer tatsächlicher und rechtlicher Hinweis:

Der Unterfertigende verfügte bereits SEIT MONATEN vor, zum und nach dem 28. August 2019 über KEIN FAX-GERÄT, an welches die Kanzlei W. angeblich ihre fallbezogene Vollmacht hätte FAXEN können¹⁷.

Beweis: Belegende Zeugenaussage meiner Mandantin, b.b.. Mangels Sekretärin* (ich schreibe, wie z.B. meine US-Kollegen* auch, alles SELBST), kann ich Ihnen leider nicht zusätzlich eine Sekretärin* als diesbezügliche Zeugin anbieten.

17 Da der Beschwerdeführer bereits JAHRE vor und nach dem 28. August 2019 nahezu ausschließlich im Unternehmensrecht, Onlinerecht, sowie Kunst- und KunstUrheberrecht tätig war, wo üblicherweise (z.B. zur Vertragsüberarbeitung ganze Ordner) also große Datenmengen hin und her bewegt werden, was per verschlüsselter E-Mail deutlich einfacher und ökonomischer zu bewältigen war und ist, hatte der Beschwerdeführer bereits seit Monaten vor dem 28. August 2019 sein kaputtgegangenes Faxgerät BIS HEUTE NICHT ersetzt.

- Diese Einwände auch prozessual gef ü hrt habend, sowie die NICHTvorlage eines belegenden Fax-SENDEPROTOKOLLS begr ü ndet ger ü gt habend, behauptete die RA-Kanzlei W. - mit großer zeitlicher Verzögerung – dann schließlich auch noch ü ber ein solches Fax-SENDEPROTOKOLL zu verf ü gen.
- Die Vorlage dieses Fax-SENDEPROTOKOLLS dauerte dann nochmals ein gutes Jahr.
 - Bei dem nach einem weiteren JAHR vorgelegten „Fax-SENDEPROTOKOLL “ handelte es sich um einen bloßen – NICHT FÄLSCHUNGSSICHEREN – Computerausdruck, welchen jedes Kind mit etwas Geschick und mittels „Word “ leicht selbst fälschend anfertigen kann. Auch musste auf intensive Nachfrage des Beschwerdef ü hrrers die Kanzlei W. vor Gericht eingestehen, dass es sich bei dem Computerausdruck NICHT um einen fälschungssicheren und durch fälschungssicheres Fax-Protokoll belegten Nachweis handeln w ü rde (← während sie zunächst das **komplette Gegenteil wahrheitswidrig behauptet hatte**). BESTAND aber weiterhin auf ihre – durch NICHTS – nachgewiesene und vorsätzlich wahrheitswidrige BEHAUPTUNG, dem Beschwerdef ü hrrer am 28. August 2019 angeblich ihre Vollmacht gefaxt zu haben, UND leitete daraus – wie auch das LG Wiesbaden – **urteilsrelevant** Rechte f ü r sich ab.
 - Doch auch diese – urteilsrelevante – TATSACHE des NICHTbestehens eines Faxgerätes auf Seiten des Beschwerdef ü hrrers, ignorierte die 4. ZK des LG Wiesbaden – vorsätzlich – zugunsten der RA-Kanzlei W. und zulasten des unterfertigenden Beschwerdef ü hrrers. Das diesbez ü glich

erwidernd der 4. ZK gemachte BEWEISANGEBOT (kein Fax!), zeugenbestätigt durch die angebotene Zeugin IGNORIERTE das Gericht konsequent und ohne jede Begründung.

Zwischenergebnis: Die RA-Kanzlei W. hat sich fallbezogen des vorsätzlichen **PROZESSBETRUGES** (§ 263 StGB) schuldig gemacht, sowie der mehrfach begangenen **URKUNDENFÄLSCHUNG** (§ 267 StGB) hinsichtlich des Fax-Sendeprotokolls und der fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht schuldig gemacht.

ZUDEM konnte und kann die RA-Kanzlei W. bis heute – fallbezogen – KEINE fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorlegen.

Hinzu kommt das **URKUNDEN-FÄLSCHUNGS-GESTÄNDNIS:** Die RA-Kanzlei W., vertreten durch RA M., hat in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Frankfurt a.M., unter dem in der Verhandlung aufgekommenen Beweisdruck sogar die **URKUNDLICHE FÄLSCHUNG der fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht GESTANDEN.**

Beweis: Belegende Zeugenaussage von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Frankfurt a.M., Zeil 40-42, Frankfurt a.M.

DENNOCH hat die StA Wiesbaden – trotz auch diesbezüglich erhobener Strafanzeige gegen die RA-Kanzlei W. – auch weiterhin ausnahmslos JEDE staatsanwaltschaftliche ERMITTLUNG, etc., **VORSÄTZLICH fortgesetzt verweigert.**

4. Die RA-Kanzlei W. und die US-Bank „SCU“ haben u.a. sowohl **VOR dem 28. März 2020**, als auch **NACH dem 28. März 2020**, fortgesetzt weiter die Daten meiner Mandantin verarbeitet; und somit meine Mandantin in ihrem aktiv ausgeübten GRUNDRECHT¹⁸ verletzt.

Beweis: 1. belegende Zeugenaussage meiner Mandantin; 2. belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden; 3. Z.B. die – bewiesene – Tatsache, dass die Kanzlei W. z.B. am 20. Mai 2020 eine Geldabhebung der bei der „SCU“

¹⁸ vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG

belegenen NACHLASSGELDER verweigerte/verweigern ließ, weil meine Mandantin weiterhin eine Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W., unter Bezugnahme auf ihr aktiv ausgeübtes GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung, abgelehnt hatte, was wiederum durch das Schreiben meiner Mandantin belegt wird, Anlage 15, welches meine Mandantin am benannt – vereitelten – Abhebetag (20. Mai 2020) der US-Bank „SCU“ vorgelegt hatte. [Nach erfolgter Rücksprache der „SCU“ mit der Kanzlei W. wurde dann, auf Anweisung der Kanzlei W. die Auszahlung der dringend benötigten Nachlassgelder an meine Mandantin verweigert.

5. 6. April 2020, e.V.-Antragstellung der Kanzlei W.: Wissend und BEABSICHTIGEND, *dass sie bereits das ausgeübte **GRUNDRECHT**¹⁹ meiner Mandantin vorsätzlich verletzt hatten, UND AUCH WEITER VERLETZEN WOLLEN*, stellte die Kanzlei W. beim seinem „Verwandten-Gericht“ (= LG Wiesbaden) e.V.-Antrag gegen den Unterfertigenden, gerichtet darauf dem Unterfertigenden STRAFBEWÄHRT zu VERBIETEN zu behaupten, die RA-Kanzlei W. hätte u.a. DATENSCHUTZVERSTÖSSE zulasten meiner Mandantin begangen.

- der e.V.-Antrag der Kanzlei W. vom 6. April 2020 wurde nicht einmal „beschlussfähig“ gestellt.
 - Stichwort: lediglich Behauptung eines angeblichen „allgemeinen Beratervertrages“, statt Vorlage einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht durch die RA-Kanzlei W.

Beweis: gestellter e.V.-Antrag der Kanzlei W. vom 6. April 2020, LG Wiesbaden Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Anlage 10, Seite 2 und 3.

- die Kanzlei W. hat ihren e.V.-Antrag verbunden mit der ABSICHT gestellt, um u.a. auch weiterhin vorsätzlich gesetzwidrig und vorsätzlich grundrechtsverletzend die Daten meiner Mandantin – sanktionslos – verarbeiten zu wollen und zu können;

Beweis: 1. belegende Zeugenaussage meiner Mandantin; 2. belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden; 3. Die – bewiesene – Tatsache, dass die Kanzlei W. z.B. am 20. Mai 2020 eine Geldabhebung der bei der „SCU“ belegenen NACHLASSGELDER verweigerte, weil meine Mandantin weiterhin eine Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W., unter Bezugnahme auf ihr aktiv ausgeübtes GRUNDRECHT auf informationelle Selbstbestimmung, abgelehnt hatte, vgl. Anlage 15

19 vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG

- die Kanzlei W. hat ihr rechtliches „Dürfen“ der e.V.-Antragstellung mit dem angeblichen Bestehen eines zwischen ihr und der „SCU“ allgemein geschlossenen „Beratervertrages“ begründet.

Beweis: gestellter e.V.-Antrag der Kanzlei W. vom 6. April 2020, LG Wiesbaden Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Anlage und Anlage 10, Seite 2 und 3.

- die Kanzlei W. hat ihren e.V.-Antrag vom 6. April 2020:
 - OHNE Vorliegen und
 - OHNE Vorlage einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht gestellt;
 - JA DAS VORLIEGEN einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht nicht einmal „behauptet“; sondern sich – vorsätzlich und rechtsfehlerhaft – voll und ganz auf seinen angeblichen „allgemeinen Beratervertrag“ mit der „SCU“ gestützt. Einwand: dies wäre ein Vertrag zulasten Dritter.

Beweis: gestellter e.V.-Antrag der Kanzlei W. vom 6. April 2020, LG Wiesbaden Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Anlage und Anlage 10, Seite 2 und 3.

- das LG Wiesbaden hat den nicht beschlussfähig gestellten e.V.-Antrag der Kanzlei W. – VORSÄTZLICH „VERBÖSERND“ entschieden, ohne Vorliegen eines diesbezüglich gestellten (Nach-)Antrages der Kanzlei W.. (Stichwort: Antragsprinzip im Zivilrecht).
 - Beispiel: → per e.V.-Antrag beantragtes Strafgeld: 10.000,-- EUR pro „Behauptung“ der Begehung z.B. eines Datenschutzverstößes der Kanzlei W. durch den unterfertigenden Beschwerdeführer gegenüber „Dritten“.
→ Gerichtliche Entscheidung über den e.V.-Antrag: 250.000,-- EUR pro Behauptung, ersatzweise 6 Monate GEFÄNGNIS-Strafe,.....
Beweis: gestellter e.V.-Antrag der Kanzlei W. vom 6. April 2020, LG Wiesbaden Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, im Abgleich mit den tenorgleichen ENTSCHEIDUNGEN des LG Wiesbaden, wie sie z.B. im Urteil vom 2. Nov. 2021 gefällt wurden, Anlage 50a und Anlage 50b, und Anlage 10, Seite 2 und 3;
 - FRAGE: Hat die Kanzlei W. diesbezüglich ihren gestellten e.V.-

Antrag mit einem weiteren (Nach-) Antrag „präzisiert“, bzw. z.B. auf 250.000,-- EUR pro Behauptung erhöht?

ANTWORT: NEIN! Vielmehr hat die 4. ZK des LG Wiesbaden den **NICHT BESCHLUSSFÄHIG²⁰** gestellten e.V.-Antrag der RA-Kanzlei W. **OHNE (Nach-)Antrag** der RA-Kanzlei W. vorsätzlich gesetzwidrig **VERBÖSERT!** → vorsätzlicher Verstoß des LG Wiesbaden gegen das ANTRAGSPRINZIP im Zivilrecht.

Beweis: 1. gestellter e.V.-Antrag der Kanzlei W. im Abgleich mit den fallbezogenen Entscheidungen des LG Wiesbaden, wie sie TENORGLEICH zuletzt im Urteil des LG Wiesbaden vom 2. Nov. 2021 nochmals bestätigt wurden, vgl. Anlage 50a und 50b.

Tatbegehungsgrund: vorsätzlich strafbare BEGÜNSTIGUNG (§ 257 StGB) der RA-Kanzlei W. durch das LG Wiesbaden²¹.

- WEITERE vorsätzliche Gesetzesverletzungen des LG Wiesbaden zur strafbaren Begünstigung (§ 257 StGB) seiner „Verwandten“, der RA-Kanzlei W.:
- DURCHGÄNGIGER Verstoß des LG Wiesbaden gegen Art. 103 I GG ← Die 4. ZK des LG Wiesbaden behandelte und urteilte in dem Fall so, als würde es den von der Kanzlei W. „VERKLAGT“ worden seienden unterfertigenden Beschwerdeführer, und seinen fallbezogen gemachten Tatsachen- und Beweisvortrag überhaupt NICHT GEBEN! Und dies von „Sekunde 1“ an, DURCHGÄNGIG bis zum Abschluss des Prozesses, welchen die KANZLEI W. gegen den Unterfertigenden erhoben hat; aus vorstehend genanntem Grunde.

Beweis: (beispielhaft) Schriftsätzlich gemachter Tatsachen- und Beweisvortrag des Unterfertigenden im Abgleich mit TENOR und Urteilsbegründung des LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b, sowie Anlage 10, Seite 2 und 3; sowie ALLE benannten Schriftsätze des Unterfertigenden;

²⁰ Nicht beschlussfähig, da die Kanzlei W. ein FALLBEZOGENES Mandat überhaupt **nicht** vorgetragen und auch **nicht** bewiesen hat, z.B. durch Vorlage einer **fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht**.

²¹ Grund: 1. **Frau LG Richterin W.** ist Kammerangehörige der fortgesetzt fallbezogen entschieden habenden **4. ZK** des LG Wiesbaden **UND** 2. zugleich die **Schwester/Tante/Tante** von drei SENIORPARTNERN der RA-Kanzlei W..

- DURCHGÄNGIG Nichtberücksichtigung des am 28. März 2020 aktiv ausgeübten GRUNDRECHTS meiner Mandantin durch das Gericht, sowie des FORTGESETZT vorsätzlichen VERSTOSSENS der RA-Kanzlei W. u.a. gegen das aktiv ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin.

Beweis: (beispielhaft) Schriftsätzlich gemachter Tatsachen- und Beweisvortrag des Unterfertigenden im Abgleich mit TENOR und Urteilsbegründung des LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b, sowie Anlage 10, Seite 2 und 3; sowie ALLE benannten Schriftsätze des Unterfertigenden;

- UMKEHR der Beweislast, zugunsten der RA-Kanzlei W., sowie
- gesetzwidriges Erlassen der gesetzlich obliegenden Darlegungs- und Beweislast zugunsten der Kanzlei W. und zulasten des Unterfertigenden.

Beweis: (beispielhaft) Schriftsätzlich gemachter Tatsachen- und Beweisvortrag des Unterfertigenden im Abgleich mit TENOR und Urteilsbegründung des LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b, sowie Anlage 10, Seite 2 und 3; sowie ALLE benannten Schriftsätze des Unterfertigenden;

▪ **Beispiele:**

- Nach ZPO und DSGVO, vgl. z.B. Art. 5 I lit. a i.V.m. Art. 5 II DSGVO, ist die Kanzlei W. als sog. Datenverarbeitungsstelle jederzeit verpflichtet nachzuweisen, dass sie die DATEN meiner Mandantin gesetzeskonform verarbeitet, UND auch verarbeiten DARF²². → Diese - auch schriftsätzlich - geforderten Darlegungen und Nachweise der Kanzlei W. (als sog. Datenverarbeitungsstelle), hat das LG Wiesbaden, der RA-Kanzlei W. einfach in GÄNZE - *vorsätzlich gesetzwidrig* - KOMPLETT

22 was das fallbezogene VORLIEGEN einer datenschutzrechtlichen Erlaubnisgrundlage voraussetzt, Art. 6 DSGVO, welche die Kanzlei W. – mangels anwaltlicher Vollmacht – weder VOR der GRUNDRECHTSausübung am 28. März 2020 vorlag (OHNE Vollmacht kein Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), noch DANACH (infolge der GRUNDRECHTSausübung meiner Mandantin am 28. März 2020) → = doppeltes DatenverarbeitungsVERBOT zulasten der Kanzlei W. und der US-Bank „SCU“.

„erlassen“, zur strafbaren BEGÜNSTIGUNG der RA-Kanzlei W..

INSTRUKTIVER HINWEIS: Das LG Wiesbaden

- „erlässt“ gesetzwidrig der mit PROZESSBETRUGSABSICHT „geklagt“ habenden Kanzlei W. jede gesetzlich nach ZPO und DSGVO obliegende Darlegungs- und Beweislast zum URTEILSRELEVANTEN Thema „DATENSCHUTZVERSTÖSSE“ VORSÄTZLICH, UND
- urteilt zugleich WIEDERHOLT, die Kanzlei W. hätte sich u.a. KEINES EINZIGEN DATENSCHUTZVERSTOSSES schuldig gemacht, UND
- VERBIETET strafbewährt dem Unterfertigenden gegenüber „Dritten“ zu behaupten, die Kanzlei W. hätte z.B. „Datenschutzverstöße“ begangen, vgl. Urteil des LG Wiesbaden, Anlage 50a.

Beweis: 1. vgl. z.B. den fallbezogen (Az. 4 O 2410/20) von der Kanzlei W. gemachten Schriftsatzvortrag. Sie werden darin diesbezüglich KEIN EINZIGES WORT finden, da die Kanzlei W., trotz entsprechender „Rügen“ des Unterfertigenden an das GERICHT und die RA-Kanzlei W. gerichtet. 2. Schriftsätzlich gemachter Tatsachen- und Beweisvortrag des Unterfertigenden dazu,

- Die RA-Kanzlei W. hat – bewiesen – durchgehend jede datenschutzrechtliche *Informationspflicht*, Art. 13 DSGVO, verletzt, sowie gegen jedes *Auskunftsbegehren*, Art. 15 DSGVO, vorsätzlich verstoßen. → Auch z.B. diese – bewiesenen – DATENSCHUTZVERSTÖSSE der Kanzlei W. berücksichtigte das LG Wiesbaden VORSÄTZLICH zugunsten der „geklagt“ habenden Kanzlei W. in KEINER seiner fallbezogen gefällten Entscheidungen und Urteile.

Beweis: Schriftätzlicher Vortrag der benannten Prozessparteien betreffend LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, und Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, JEWELNS ZWINGEND im Abgleich mit dem Tatsachen- und Beweisvortrag des unterfertigenden Beschwerdeführers! Grund: durchgehender Verstoß des LG Wiesbaden gegen Art. 103 I GG, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b, sowie Anlage 10, Seite 2 und 3; sowie ALLE benannten Schriftsätze des Unterfertigenden;

- OHNE jeden diesbezüglichen Parteivortrag, hat das LG Wiesbaden den Zeitpunkt der aktiven Ausübung des GRUNDRECHTS meiner Mandantin vom TATSÄCHLICHEN ZEITPUNKT 28. März 2020 einfach auf den 24. April 2020 „verlegt“, also auf einen Zeitpunkt NACH der angeblichen e.V.-Entscheidung vom 15. April 2020. Grund: um sein BEGÜNSTIGUNGS-Urteil infolge einer tatsächlichen und rechtlichen Berücksichtigung des vorsätzlichen GRUNDRECHTSverstoßes der RA-Kanzlei W. nicht selbst unmöglich zu machen.

Beweis: Schriftsätzlicher Vortrag der benannten Prozessparteien betreffend LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, und Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, JEWEILS ZWINGEND im Abgleich mit dem Tatsachen- und Beweisvortrag des unterfertigenden Beschwerdeführers! Grund: durchgehender Verstoß des LG Wiesbaden gegen Art. 103 I GG, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b, sowie Anlage 10, Seite 2 und 3; sowie gegen ALLE benannten Schriftsätze, Beweise und Beweisangebote des Unterfertigenden;

- Mit aktiver Geltendmachung ihres GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung durch meine Mandantin am 28. März 2020, vgl. Anlage 31a und Anlage 31b, war die RA-Kanzlei W. zur Vornahme, Protokollierung und zum entsprechenden Nachweis der Vornahme einer sog. „Interessenabwägung“ verpflichtet, vgl. beispielhaft Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO²³. → Z.B. auch diesen (wiederholt begangenen) Datenschutzverstoß der RA-Kanzlei W. hat der – von der RA-Kanzlei W. „verklagte“ Unterfertigende – der 4. ZK des LG Wiesbaden im

23 Bitte beachten Sie, dass die Pflicht zur anlassbezogenen „Interessenabwägung“ durch die sog. Datenverarbeitungsstelle z.B. bei Ausübung eines GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung sich durch das gesamte Datenschutzrecht zieht; → daher besteht die PFLICHT zur „Interessenabwägung“ bei JEDER GRUNDRECHTSAUSÜBUNG der betroffenen Person, völlig gleichgültig, auf welche angeblich bestehende datenschutzrechtliche Erlaubnisgrundlage (Art. 6 I lit. f DSGVO oder z.B. auf § 29 II BDSG) sich die RA-Kanzlei W. gestützt hätte, HÄTTE sie diesbezüglich überhaupt vorgetragen). Die RA-Kanzlei W. hat IN JEDEM FALL auch hiergegen (Pflicht zur sog. „Interessenabwägung“) verstoßen.

DETAIL, sowie unter Hinweis auf die diesbezügliche Datenschutzverletzung der RA-Kanzlei W. beweisbelegt vorgetragen.

Beweis: Schriftsätzlicher Vortrag der benannten Prozessparteien betreffend LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, und Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, JEWELLS ZWINGEND im Abgleich mit dem Tatsachen- und Beweisvortrag des unterfertigenden Beschwerdeführers! Grund: durchgehender Verstoß des LG Wiesbaden gegen Art. 103 I GG, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b, sowie Anlage 10, Seite 2 und 3; sowie gegen ALLE benannten Schriftsätze, Beweise und Beweisangebote des Unterfertigenden;

- Doch auch diese wiederholt begangenen DATENSCHUTZVERSTÖSSE der RA-Kanzlei W. hat die 4. ZK des LG Wiesbaden VORSÄTZLICH die RA-Kanzlei W. strafbar begünstigend NICHT in seiner Urteilsfällung und -entscheidung berücksichtigt, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b.
- Das LG Wiesbaden hat der ERSTMALS am 20. April 2020 von der RA-Kanzlei W. überhaupt nur BEHAUPTETEN, jedoch niemals NACHGEWIESENEN, fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht der RA-Kanzlei W.,
 - vorsätzlich gesetzwidrig EX-TUNC-Wirkung zugewiesen, so wie wenn der RA-Kanzlei W. eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht mit Fallbeginn am 28. August 2019 vorgelegen hätte. → Dies ist aus mehrfachen Gründen rechtlich unzulässig. DENN in diesem Fall würde der sich gesetzestreu verhaltende Rechtsanwalt gegenüber dem sich fallbezogen gesetzwidrig verhaltenden Rechtsanwalt bevorzugt werden. Zudem könnte ein die Vorlage der fallbezogenen VOLLMACHT zunächst verweigernder Rechtsanwalt aus dieser vorsätzlichen Gesetzwidrigkeit unberechtigte VORTEILE ziehen: Beispiel: Abhängig davon, ob die zwischenzeitlich

zwischen RA und RA getroffenen Vereinbarungen für seine Mandantschaft vorteilhaft sind oder nicht, kann der sich gesetzwidrig verhaltende RA – JEDERZEIT – im Nachhinein entscheiden, ob er eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorlegt oder nicht und DAMIT – JEDERZEIT – im Nachhinein entscheiden, ob die zwischen RA und RA getroffenen Vereinbarungen für die Mandantschaft des sich gesetzwidrig verhaltenden RA gelten sollen, oder eben nicht.

- An anderer Stelle, z.B. in der Urteilsbegründung des LG Wiesbaden betreffend seines Urteils vom 2. Nov. 2021 führt das LG Wiesbaden sogar aus, dass es auf die Vorlage einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht überhaupt NICHT ankäme, **vgl. Anlage 50a, Seite X**
- BITTE lesen Sie sich doch das benannte Urteil des LG Wiesbaden einfach mal – IM ABGLEICH mit dem korrespondierenden Schriftsatzvortrag des Unterfertigenden durch, vgl. Anlagen 50a & 50b.
 - Diesem Urteil und seiner Begründung mangelt es sogar an jeder Sach- und Rechtslogik, vgl. Anlagen 50a und 50b.
 - Das LG Wiesbaden berücksichtigt vorsätzlich BEGÜNSTIGEND NICHT, dass meine Mandantin ihr GRUNDRECHT bereits am 28. März 2020, also bereits VOR e.V.-Antragstellung der RA-Kanzlei W. vom 6. April 2020, AKTIV ausgeübt hat.
 - Ebenso geht das LG Wiesbaden MIT KEINEM WORT auf die rechtliche WIRKUNG des – bewiesen – ausgeübten GRUNDRECHTS meiner Mandantin ein.
 - Das LG Wiesbaden hat vorsätzlich NICHT ins Verhandlungsprotokoll aufgenommen, *dass wir in der korrespondierenden Gerichtsverhandlung gut 15 Minuten lang AUSFÜHRLICH über Bestand und Wirkung des GRUNDRECHTS meiner Mandantin gesprochen haben.* Diese Thematik wurde vom Unterfertigenden über den Verstoß der RA-Kanzlei W. gegen die gesetzliche PFLICHT zur „Interessenabwägung“, Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO in die laufende Gerichtsverhandlung eingebracht.

- U.a. dies war und ist wohl auch der Grund dafür, dass der Unterfertigende das Verhandlungsprotokoll, trotz wiederholter Nachfrage, erst 4 Wochen NACH dem Verhandlungstermin, zusammen mit dem Korruptionsurteil übersandt bekam.
- Das LG Wiesbaden hat auch, zur VORSÄTZLICH strafbaren BEGÜNSTIGUNG (§ 257 StGB) der RA-Kanzlei W., vorsätzlich NICHT in seine Urteilsfindung und -fällung mit einbezogen, dass sich die RA-Kanzlei W. – bewiesen – der vorsätzlichen NÖTIGUNG meiner Mandantin fortgesetzt schuldig gemacht hat. → Erläuterung: die RA-Kanzlei W. hat – unter fortgesetzter Verletzung des aktiv ausgeübten GRUNDRECHTS meiner Mandantin – DENNOCH fortgesetzt auch im April, Mai und Juni 2020 darauf bestanden, dass die Auszahlung der bei der US-Bank „SCU“ belegenen NACHLASSGELDER so lange meiner Mandantin VERWEIGERT wird, bis meine Mandantin – **strafbar abgenötigt** – in eine Verarbeitung ihrer Daten durch die RA-Kanzlei W. einwilligt. → = NÖTIGUNG gemäß § 240 StGB, bzw. gemäß Art. 7 IV DSGVO i.V.m. § 240 StGB (sog. Kopplungsverbot).

Beweis: Schriftsätzlicher Vortrag der benannten Prozessparteien betreffend LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, und Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, JEWELLS ZWINGEND im Abgleich mit dem Tatsachen- und Beweisvortrag des unterfertigenden Beschwerdeführers! Grund: durchgehender Verstoß des LG Wiesbaden gegen Art. 103 I GG, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b, sowie Anlage 10, Seite 2 und 3; sowie gegen ALLE benannten Schriftsätze, Beweise und Beweisangebote des Unterfertigenden;

- BITTE berücksichtigen Sie dabei zudem, dass meine Mandantin einer konkret drohenden NACHLASSINSOLVENZ gegenüberstand, zu deren Abwendung sie die bei der „SCU“ gelegenen NACHLASSGELDER dringend benötigte, was die RA-Kanzlei W. konkret wusste und strafbar zulasten meiner Mandantin ausnutzte.
- „Neutrales Notar-Angebot meiner Mandantin“: BITTE berücksichtigen Sie zudem folgendes: Infolge der GRUNDRECHTSausübung durch meine Mandantin war der Kanzlei W. die Verarbeitung der Daten meiner Mandantin – mit GRUNDRECHTSSCHUTZ - VERBOTEN. Doch ein Notar war ja zur Prüfung der uneingeschränkten Vollerbenstellung meiner Mandantin zwingend notwendig. FOLGLICH machte

meine Mandantin der US-Bank „SCU“ und „cc“ der RA-Kanzlei W. folgendes ANGEBOT: Meine Mandantin findet in Abstimmung mit der „SCU“ einen neutralen NOTAR, welcher auf KOSTEN MEINER MANDANTIN die Erbenstellung meiner Mandantin prüft und haftend gegenüber der „SCU“ bestätigt. Auch dieses „neutrale Notar-Angebot auf Kosten meiner Mandantin“ wurde von der „SCU“ und der RA-Kanzlei W. – wortlos – gut 60-mal ausgeschlagen, verbunden mit der vorstehend skizzierten NÖTIGUNGShandlung der RA-Kanzlei W..

Beweis: Schriftsätzlicher Vortrag der benannten Prozessparteien betreffend LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, und Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, JEWELLS ZWINGEND im Abgleich mit dem Tatsachen- und Beweisvortrag des unterfertigenden Beschwerdeführers! Grund: durchgehender Verstoß des LG Wiesbaden gegen Art. 103 I GG, vgl. Anlage 50a und Anlage 50b.

- Das LG Wiesbaden, hat zur strafbaren BEGÜNSTIGUNG der RA-Kanzlei W., ausnahmslos JEDES BEWEISANGEBOT des Unterfertigenden ignoriert und weder tatsächlich noch beweisthemenbezogen wahrgenommen (= durchgehender Verstoß gegen Art. 103 I GG) ←UND dies TROTZ der jeweiligen URTEILSRELEVANZ der gemachten BEWEISANGEBOTE des Unterfertigenden.

Beweis: wie bereits unmittelbar vorstehend benannt;

Das LG Wiesbaden hat den streitgegenständlichen Fall wie folgt behandelt und entschieden:

- Wir, das LG Wiesbaden, behandeln den streitgegenständlichen Fall – OHNE jeglichen diesbezüglichen Vortrag der RA-Kanzlei W. – einfach so, als hätte die RA-Kanzlei W. alle ihr als sog. Datenverarbeitungsstelle GESETZLICH obliegenden PFLICHTEN sowohl allgemein, als auch gegenüber meiner Mandantin vollständig erfüllt.
- „begründetes Bestreiten“ des Unterfertigenden ignorieren wir einfach durchgehend.
- Das Grundrecht aus Art. 103 I GG „rechtliches Gehör“ ist – einseitig zulasten des Unterfertigenden – NICHT EXISTENT.
- Alle STRAFTATEN, Gesetzesverletzungen und GRUNDRECHTsverletzungen der RA-Kanzlei W. ignorieren wir, das LG Wiesbaden, gleichfalls DURCHGÄNGIG.

- Und ALL DIES mit jeweils KONKRETER BEGÜNSTIGUNGSABSICHT zugunsten der RA-Kanzlei W., strafbar nach § 257 I StGB.
- Der Beschwerdeführer könnte hierzu noch seitenweise weiter und beweisbelegt ausführen; verweist Sie diesbezüglich jedoch, zur Vermeidung von Wiederholung, auf die Ihnen genannten Anlagen und Beweise.
- ANDERS und zusammenfassend formuliert: Nachdem die RA-Kanzlei W. über die Absicht meiner Mandantin zur Führung eines Schadensersatzprozesses in den USA informiert worden war, stellte die RA-Kanzlei W. einen nicht „beschlussfähig“ gestellten e.V.-Antrag bei seinem „Verwandten“-Gericht dem LG Wiesbaden, zur vorsätzlich gesetzwidrigen VEREITELUNG jeder ZEUGENstellung des Unterfertigenden in dem geplanten Schadensersatzprozess meiner Mandantin. SPÄTESTENS mit Eingang dieses e.V.-Antrages der Kanzlei W. fassten die Richter* der 4. ZK zusammen mit der RA-Kanzlei W. den Entschluss zur mittäterschaftlichen Begehung eines PROZESSBETRUGES zulasten des Unterfertigenden, welchen die benannten TÄTER dann auch vorsätzlich WIEDERHOLT MITTÄTERSCHAFTLICH verübt haben. UND bedingt dadurch, dass das LG Wiesbaden von der ERSTEN bis zur LETZTEN Sekunde des Falles vorsätzlich DURCHGEHEND gegen Art. 103 I GG EINSEITIG zulasten des Unterfertigenden verstoßen hat, entschied das LG Wiesbaden – VORSÄTZLICH – über einen Fall, welcher weder von den Prozessparteien vorgetragen wurde, *NOCH mit dem tatsächlich stattgefundenen Fallgeschehen auch nur das Geringste zutun hat.*

Beweis: vgl. (beispielhaft) das fallbezogen (tenorgleiche) letzte Urteil der 4. ZK des LG Wiesbaden, Anlage 50a und Anlage 50b (mit Anm. des Beschwerdeführers), welches ja zu 100% ALLE fallbezogen getroffenen Entscheidungen/Urteile der 4. ZK des LG Wiesbaden im e.V.-Verfahren Az. 4 O 719/20 und im Hauptsacheverfahren Az. 4 O 2410/20 **tenorgleich** BESTÄTIGT haben. **ACHTUNG: da auch die 4. ZK des LG Wiesbaden DURCHGEHEND vorsätzlich gegen Art. 103 I GG verstoßen hat, reicht die Durchsicht der Entscheidungen/Urteile der 4. ZK NICHT aus, sondern ist ein Abgleich mit dem schriftsätzlich gemachten Tatsachen- und Beweisvortrag des unterfertigenden Beschwerdeführers unbedingt vorzunehmen.**

Zu seinen Fall-Entscheidungen/-urteilen gelangte die 4. ZK des LG Wiesbaden ZUDEM nur deshalb, NEBEN ihren ZUGLEICH strafbaren BEGÜNSTIGUNGSABSICHTEN des Gerichts zugunsten der Kanzlei W. (§ 257 StGB), *etc.*, da es in seiner Urteilsfindung und -begründung u.a. mehrfach tatsächlich und rechtlich URTEILSRELEVANT – jeweils VORSÄTZLICH – gegen die Regeln und Grenzen der Logik der Denkgesetze, der Beweiswürdigung,

sowie des Beweismaßes verstoßen hat. DENN:

I. Denn ein Verstoß gegen die Denkgesetze ist gem. hM in jedem Fall immer dann vorliegend,

I.1 wenn in der Urteilsbegründung ein bloß möglicher Schluss, unter mehreren (gleichermaßen) möglichen, als (einzig) zwingender Schluss dargestellt wird, vgl. u.a. Schweizer, M., in „Beweiswürdigung und Beweismaß“, Tübingen/Zürich 2015, S. 83, m.w.N..

I.2 Auch kann erst dann vom Vorliegen eines Beweises ausgegangen werden, wenn der Richter persönlich subjektiv voll überzeugt ist, „und auch sein darf, und zwar nicht nur von der Wahrscheinlichkeit nach § 294 Rn 1, sondern von der Wahrheit der behaupteten Tatsache“, vgl. Baumbach, ZPO-Kommentar, 74. Aufl., § 286 Rn 16, mit weiteren Nachweisen; ebenso Zöller, 31. Aufl., § 286 Rn. 17ff, 19 ZPO.

Und nun bittet Sie der VB-Beschwerdeführer, samt Eilantrag, höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die RA-Kanzlei W. fallbezogen zulasten meiner Mandantin DATENSCHUTZVERSTÖSSE begangen, JA oder NEIN?
→ Antwort: UNWIDERLEGBAR JA!
2. Hat die RA-Kanzlei W. fallbezogen gegen das aktiv ausgeübte GRUNDRECHT²⁴ meiner Mandantin verstoßen, JA oder NEIN?
→ Antwort: UNWIDERLEGBAR JA!
3. Durfte die RA-Kanzlei W., mittels entsprechender Anweisung an die US-Bank „SCU“, die Auszahlung der Nachlassgelder an die bewiesen unbeschränkte Vollerbin, also an meine Mandantin, MONATELANG VERWEIGERN, bis meine Mandantin, wegen der drohenden Nachlassinsolvenz, *strafbar abgenötigt*, doch noch in eine Verarbeitung ihrer Daten durch die RA-Kanzlei W. einwilligt? JA oder NEIN?
→ Antwort: UNWIDERLEGBAR NEIN!; Grund: strafbare Nötigung § 240 StGB und Verstoß gegen das sog. „Kopplungsverbot“ nach Art. 7 IV DSGVO.
4. Durfte die RA-Kanzlei W. auch nur eine einzige der oben ausgeführten Gesetzesverletzungen und Straftaten zulasten meiner Mandantin begehen? JA oder NEIN?
→ Antwort: UNWIDERLEGBAR NEIN!

24 vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG

5. **ACHTUNG:** Wie kann es aber dann unter den beweisbelegt genannten Fallumständen sein, dass die WIEDERHOLT exakt gleich entschieden habende 4. ZK des LG Wiesbaden WIEDERHOLT geurteilt hat, dass die RA-Kanzlei W.:
- a. sich KEINES EINZIGEN Datenschutzverstoßes schuldig gemacht hätte? sowie
 - b. sich KEINER EINZIGEN Gesetzesverletzung schuldig gemacht hätte? sowie
 - c. sich KEINER Verletzung des aktiv ausgeübten GRUNDRECHTS meiner Mandantin schuldig gemacht hätte?
 - d. etc., UND dann nachfolgend, BASIEREND auf diesem vorsätzlich begünstigenden Korruptionsurteil dem unterfertigenden Beschwerdeführer:
 - i. zudem gesetzwidrig (ohne Antrag) „verbösernd“ und STRAFBEWÄHRT VERBIETEN. gegenüber jedwedem DRITTEN zu behaupten, die RA-Kanzlei W. hätte Datenschutzverstöße und/oder Rechtsverstöße zulasten meiner Mandantin begangen. STRAFGELD pro „Behauptung“ des Unterfertigenden: 250.000,-- EUR, ersatzweise bis zu 6 Monaten GEFÄNGNIS!!

Sobald SIE also selbst auf das Vorhandensein auch nur eines einzigen DATENSCHUTZVERSTOSSES der RA-Kanzlei W. stoßen, hätte die 4. ZK des LG Wiesbaden ZU KEINEM ZEITPUNKT eine URTEIL²⁵ wie bekannt fällen dürfen. UND folglich dem Beschwerdeführer auch NICHT²⁶ strafbewährt verbieten dürfen, gegenüber Dritten zu behaupten, die RA-Kanzlei W. hätte z.B. „Datenschutzverstöße“ zulasten meiner Mandantin begangen.

Beweis: vgl. (beispielhaft) das fallbezogen letzte Urteil der 4. ZK des LG Wiesbaden, Anlage 50 und Anlage 50a (mit Anm. des Beschwerdeführers)

Die Richter* der 4. ZK des LG Wiesbaden und die fortgesetzt „geklagt“ habende RA-Kanzlei W., haben sich – unwiderlegbar – der *mittäterschaftlichen BEGEHUNG eines Prozessbetruges* zulasten des Unterfertigenden und seiner

25 vgl. (beispielhaft) Anlage 50 und Anlage 50a (mit Anmerkungen des Beschwerdeführers).

26 pro Behauptung des Beschwerdeführers 250.000,-- EUR Strafgeld (← zu zahlen an die RA-Kanzlei W.), ersatzweise bis zu 6 Monaten GEFÄNGNIS, unter Ausschluss jedes Fortsetzungszusammenhangs, vgl. das ALLE fallbezogen getroffenen Entscheidungen der 4. ZK bestätigende HauptsacheverfahrensUrteil der 4. ZK, Anlage 50 und Anlage 50a (mit Anm. des Beschwerdeführers).

Mandantin schuldig gemacht, sowie all der STRAFTATEN und GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN, wie Ihnen vorstehend beweisbelegt ausgeführt.

ERGEBNIS „Teil I“:

I. Die RA-Kanzlei W. hat unwiderlegbar die benannten Straftaten, Gesetzesverletzungen, die Verletzung des GRUNDRECHTS meiner Mandantin, sowie eine große Vielzahl von nachgewiesenen DATENSCHUTZVERSTÖSSEN zulasten meiner Mandantin – jeweils VORSÄTZLICH – begangen, sowie ihren e.V.-Antrag vom 6. April 2020, etc. mit jeweils VORSÄTZLICHER PROZESSBETRUGsABSICHT zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin gestellt.

II. Das fallbezogen wiederholt erkannt habende LG Wiesbaden, hat zur strafbaren Begünstigung (§ 257 StGB) seiner „Verwandten“, der RA-Kanzlei W., sich einer großen Vielzahl von Gesetzesverletzungen schuldig gemacht, sowie des vorsätzlich mittäterschaftlichen PROZESSBETRUGES (§ 263 StGB) zugunsten der RA-Kanzlei W..

III. Damit verstieß seit FÜNF JAHREN, und verstößt die Justiz fallbezogen fortgesetzt weiter, jeweils VORSÄTZLICH:

1. gegen das aktiv ausgeübte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung meiner Mandantin, vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG, sowie
2. durchgehend von der ERSTEN bis zur letzten SEKUNDE gegen Art. 103 I GG
3. gegen den benannten Beschluss des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, sowie
4. gegen § 257 StGB, strafbare Begünstigung im Amt (zugunsten der Datenverarbeitungsstelle und der justitiellen AMTSKOLLEGEN), sowie
5. gegen § 258a, 258 StGB, strafbare Strafvereitelung im Amt (zugunsten der Datenverarbeitungsstelle und der justitiellen AMTSKOLLEGEN), sowie
6. gegen § 339 StGB, strafbare Rechtsbeugung im Amt (zugunsten der Datenverarbeitungsstelle und der justitiellen AMTSKOLLEGEN)
7. sowie weiterer gewichtiger Straftaten, wie z.B. vorsätzlicher Prozessbetrug im Amt, § 263 StGB, und und und, sowie
8. gegen sämtliche einschlägige Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts, sowie

9. VORSÄTZLICH gegen ALLE mit dem Rechtsstaat korrespondierenden GRUND- und MENSCHENRECHTE des Unterfertigenden (und seiner Mandantin); UND
10. machen sich die Beleidigungs-Strafgerichte die von der Justiz fallbezogen beispiellos verbrochene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES – KONKRET – zunutze. Denn OHNE die von der JUSTIZ verbrochene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES, also im Falle der – FALLBEZOGEN27- strafrechtlichen Ermittlung gegen die vom Unterfertigenden angezeigten Richter* und Staatsanwälte*, ja zwischenzeitlich (nach bald FÜNF JAHREN) PER STRAFURTEIL bereits feststehen würde, dass sich DIE gegen den Unterfertigenden (wegen angeblicher Beleidigung) nun vorgehenden ANZEIGENERSTATTER(!) – FALLBEZOGEN – der vom Unterfertigenden angezeigten STRAFTATEN, bis hin zur GRUNDGESETZVERLETZENDEN KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ in beispiellos verbrecherischer Begehungsweise schuldig gemacht haben.

DENN JEDER der vom Unterfertigenden fallbezogen angezeigten Richter*/StAe* hat sich – UNWIDERLEGBAR BEWIESEN – u.a., der jeweils VORSÄTZLICH und ABSICHTSgetriebenen BEGEHUNG:

- ✓ des fortgesetzt vorsätzlichen Verstoßes gegen Art. 103 I GG, sowie
- ✓ des fortgesetzt vorsätzlichen Verstoßes gegen das aktiv ausgeübte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung meiner Mandantin, vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG; sowie
- ✓ der strafbaren Begünstigung im Amt (§ 257 StGB), sowie
- ✓ der strafbaren Strafvereitelung im Amt (§§ 258a, 258 StGB), sowie
- ✓ der strafbaren Rechtsbeugung im Amt (§ 339 StGB), sowie
- ✓ der strafbaren Nötigung im Amt (§ 240 StGB), sowie
- ✓ (in einigen Fällen) des strafbaren Betruges im Amt (§ 263 StGB), da der Unterfertigende von einigen AMTS-TÄTERN sogar zur Zahlung der Prozesskosten für ihr vorsätzlich gefällttes Korruptionsurteil vom Unterfertigenden gefordert hatten; was nicht alle taten.

Und die Richter* des Ausgangsgerichts (4. ZK des LG Wiesbaden), haben sich – unwiderlegbar bewiesen – mindestens folgender Straftaten und Grundrechtsverletzungen schuldig gemacht:

27 FALLBEZOGEN(!), da ja OHNE die vorherige Begehung der STRAFTATEN, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen der JUSTIZ zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin, es NIEMALS zu den mir nun EINSEITIG vorgeworfenen „Beleidigungen“ GEKOMMEN WÄRE; völlig gleichgültig, wie dieser gegen den Unterfertigenden erhobene Beleidigungs-Vorwurf rechtlich zu beurteilen ist.

- ✓ des WIEDERHOLT vorsätzlich mittäterschaftlichen PROZESSBETRUGES § 263 StGB, zusammen mit der fortgesetzt den Unterfertigten VERKLAGT habenden RA-Kanzlei W., sowie
- ✓ der WIEDERHOLT mittäterschaftlichen URKUNDENFÄLSCHUNG § 267 StGB, betreffend die anwaltliche Vollmacht der RA-Kanzlei W., sowie betreffend des angeblichen Fax-Sendeprotokolls der RA-Kanzlei W.; sowie
- ✓ der durchgehend vorsätzlichen VERLETZUNG von Art. 103 I GG zulasten des Unterfertigten; sowie
- ✓ der durchgehend vorsätzlichen VERLETZUNG des aktiv ausgeübten GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung meiner Mandantin; sowie
- ✓ vgl. bitte die hierzu bereits oben – beweisbelegt – gemachten Ausführungen des unterfertigten BESCHWERDEFÜHRERS.

Der Unterfertigte wird – anlassbezogen – zu vorliegender Verfassungsbeschwerde ERNEUT einen Eilantrag zusätzlich stellen, u.a. gerade auch in Bezug auf die vorsätzlich gesetzwidrig EINSEITIG geführten „Beleidigungs“-Strafverfahren gegen den Unterfertigten, nachdem die JUSTIZ – in beispiellos grund- und menschenrechtsverletzender Weise – dem Unterfertigten einen essentiellen Teil seiner VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN hinsichtlich der EINSEITIG gegen ihn geführten Beleidigungs-Strafverfahren VORSÄTZLICH „GEKLAUT“ hat!

Wie bereits mitgeteilt, ist der unterfertigte VB-BESCHWERDEFÜHRER – aktuell – nicht allein „nur“ ATTESTIERT, sondern TATSÄCHLICH ernsthaft erkrankt, und daher aktuell – INSBESONDERE MÜNDLICH – arbeits- und VERHANDLUNGS-UNFÄHIG. Der Beschwerdeführer wird dennoch alles versuchen, Ihnen bis zum kommenden Sonntag auch TEIL II seiner Ergänzungen zu vorliegender Verfassungsbeschwerde, samt Eilantrag zukommen zu lassen.

Auch reichen die Ihnen – VORLIEGEND – übersandten Ausführungen und Beweise bereits MEHR als AUSREICHEND dazu aus, dass die gegen den Beschwerdeführer EINSEITIG geführten Strafverfahren wegen „Beleidigung“, auch prozessterminlich abgesetzt werden; und dies zumindest so lange, bis auch gegen die vom Beschwerdeführer angezeigten Richter*/StAe* endlich strafrechtlich vorgegangen wurde. Auf den Beschluss des BVerfG, vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, wird ERGÄNZEND verwiesen.

Sollte das Gericht die Einreichung weiterer Beweise, Angaben, etc., und/oder weiterer Erläuterungen, etc. für erforderlich halten, so bittet der Unterfertigte das Gericht höflich um kurzen Hinweis.

Selbstverständlich steht Ihnen der Unterfertigte jederzeit und gerne für Rückfragen, etc. zur Verfügung.

Empfänger
To

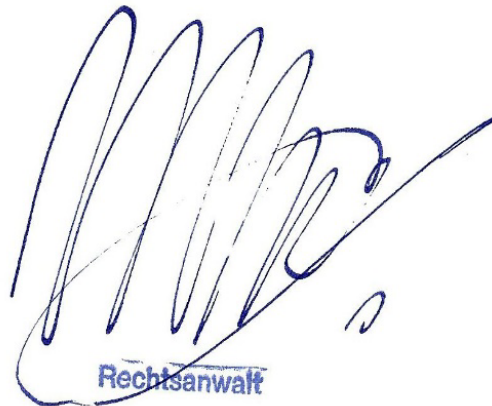
Unsere Zeichen
Our Reference

Geltinger Au 21
85652 Pliening

Blatt
Sheet
35

Betreff
Reference

Mit freundlichen Grüßen
A.B. Appelt
(Rechtsanwalt)
Geltinger Au 21
85652 Pliening (b. München)
Tel. 0170/3288882



Rechtsanwalt

Anlage: Hinweis: Bitte beachten Sie, dass – einzig infolge der 50MB-Begrenzung bezüglich einer beA-Nachricht, Ihnen der Beschwerdeführer nicht gleich ALLE Anlagen übersenden kann, sondern „lediglich“ die nachfolgend Genannten.

RECHTSANWALTSKANZLEI APPELT - MÜNCHEN

Empfänger
To

Unsere Zeichen
Our Reference

Geltinger Au 21
85652 Pliening

Blatt
Sheet
36

Betreff
Reference

_Anlage25_BefangenheitsAblehnungsBeschlussVom8Jul21_Anlage1.pdf	29.07.2021 10:39	PDF-Datei	2.994 KB
_Anlage31a_GRUNDRECHTSausübungGgKanzleiWeidmann_28Mä20.pdf	31.08.2022 22:10	PDF-Datei	201 KB
_Anlage31b_GRUNDRECHTSausübungGgUSbankSCU_28Mä20.pdf	31.08.2022 22:11	PDF-Datei	185 KB
_Anlage33a_vgl_zB_Seite5ff_Appelt_Az4O2410_20_28Mai21_S5.pdf	24.02.2025 18:41	PDF-Datei	597 KB
_Anlage33b_vglZbSeite14_Az4O2410_20_4Sept21.pdf	13.03.2025 12:51	PDF-Datei	476 KB
_Anlage33c_vgl.Zb_Seiten4bis6und14ff_RAAppelt_Az4O2410_20_3Sept21.pdf	13.03.2025 12:57	PDF-Datei	356 KB
_Anlage33d_RAAppelt_Az4O2410_20_Schriftsaterwiderung_final_6Sept21.pdf	13.03.2025 15:56	PDF-Datei	542 KB
_Anlage33e_RA_Appelt_Az4O2410_20_Schriftsatz_20Feb21.pdf	20.02.2021 17:31	PDF-Datei	905 KB
_Anlage39a_RAApelt_1teStrafanzeigeGg4ZivilKammerLGWiesbaden.pdf	04.02.2022 19:02	PDF-Datei	663 KB
_Anlage39b_2teSTRAFANZEIGEgg4ZKdesLGWiesbaden_13Aug23.zip	13.08.2023 18:16	ZIP-Datei	14.117 KB
_Anlage45_HessischerDatenschutzbeauftragter_4Jun2020.pdf	27.10.2020 16:35	PDF-Datei	47 KB
_Anlage46_Appelt_Az4O2410_20_SchriftsatzAPPELT_eVundHautsache_28Mai21.pdf	24.02.2025 18:41	PDF-Datei	597 KB
_Anlage46a_BeschwerdeGgNichtEinleitungErmittlungsverfahrenGgDrThoma_13Jan2023.pdf	13.01.2023 23:58	PDF-Datei	314 KB
_Anlage46b_BeschwerdeAnBGHwgNichtermittlung_etc_u-a_derGeneralStAFfm_17Sept21_.pdf	17.09.2021 17:45	PDF-Datei	330 KB
_Anlage46b_Klageerzwingungsverfahren4teZK_Stellungnahme3Apr23.pdf	03.04.2023 22:52	PDF-Datei	652 KB
_Anlage46c_OStAinTietze-EinstellungGgLOStADrThoma_4Jan23.pdf	12.05.2023 15:24	PDF-Datei	9.444 KB
_Anlage47a_KlageerzwingungsverfahrenGgKanzleiWEIDMANN_Auszug.rar	13.03.2025 14:53	WinRAR-Archiv	1.866 KB
_Anlage47b_StAMllgg19teOLGkammer_Mai21.rar	13.03.2025 15:36	WinRAR-Archiv	17.109 KB
_Anlage47c_StrafanzeigeGg19teOLGKammerFrankf_19Mai2021.pdf	19.05.2021 13:30	PDF-Datei	486 KB
_Anlage47d_StrafanzeigenErweiterungGgStAinAltmann_StAWiesb.rar	13.03.2025 15:53	WinRAR-Archiv	1.612 KB
_Anlage47e_18Feb22_Az7Ws193_21_VomOLGfFmErbeteneStellungnahme_Final18Feb2022.rar	13.03.2025 16:06	WinRAR-Archiv	9.531 KB
_Anlage47e_Anlagen7Feb22_ErneuteNachfrageUndKorruptionsVerdachtsHinweise_7Feb22.rar	13.03.2025 16:04	WinRAR-Archiv	7.814 KB
_Anlage47f_OStA_der_StA_MünchenII_hält_Strafvorwurf_aufrecht-Schreiben_Anlage4.pdf	29.07.2021 10:39	PDF-Datei	3.149 KB
_Anlage47g_StrafanzeigeGgOStAinBöttingerVonDerGStAFfm_ingelegtBeiDerStAFfm_21Apr23.pdf	21.04.2023 23:10	PDF-Datei	657 KB
_Anlage47h_RAApelt_AnStAWiesbaden_13Jun21.pdf	14.06.2021 00:09	PDF-Datei	279 KB
_Anlage47i_BetrStrafanzeigeGgManhartAminStreicher_ErgänzungVom3Jun20.pdf	03.06.2020 16:45	PDF-Datei	280 KB
_Anlage47j_ErneuteBeschwerdeGgNichtEinleitungErmittlungsverfahrenGgDrThoma_29Sept21.pdf	28.09.2021 16:07	PDF-Datei	264 KB
_Anlage47k_BeschwerdeGegenEinstellungDesKlageerzwingungsverfahrens_23Dez21.pdf	23.12.2021 17:29	PDF-Datei	392 KB
_Anlage47L_20Nov22.rar	13.03.2025 16:33	WinRAR-Archiv	15.767 KB
_Anlage49_OLGeVBerufungsUrteil_FfmAz5U11620_Okt2020.pdf	06.12.2020 15:25	PDF-Datei	2.743 KB
_Anlage50a_UrteilLGWiesbadenAz4O2410_20.pdf	04.11.2021 12:26	PDF-Datei	359 KB
_Anlage50b_UrteilLGWiesbadenAz4O2410_20_RAApelt_AnM.pdf	14.03.2023 17:27	PDF-Datei	878 KB
Anlage51 GESTÄNDNISfürUrkundenfälschungUndProzessbetrua 9Mai2023.pdf	09.05.2023 14:08	PDF-Datei	421 KB